

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen der Lieferant vorbehaltlos an porta liefert.

1. Liefertermine / Lieferzeiten

Die vereinbarten Lieferzeiten gelten als verbindlich vereinbart. Definition der Lieferzeiten: Die vereinbarte Lieferzeit ist die Basislieferzeit, es sei denn, die Lieferzeit wird nach dem Kalender bestimmt. Der Fristablauf beginnt mit Datum des Auftragseingangs bei der Lieferant - rückgabefrei. Ist die Lieferzeit mit Kalenderdatum bestimmt, ist dies die verbindliche vereinbarte Lieferzeit.

Die Lieferzeit kann jederzeit einvernehmlich durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Einseitige Mitteilungen des Lieferanten (z. B. auf Änderungsbestätigungen) ändern die Lieferfrist nicht. Das Einvernehmen darf im Falle eines von dem Lieferanten nachgewiesenen und nicht vermeidbaren Engpasses auf einem ihrer Beschaffungsmärkte oder bei der Logistik nur aus wichtigen, wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Absprachegemäß gemeldete Betriebsferien verlängern die Lieferzeiten entsprechend.

Der Lieferant ist verpflichtet, porta unverzüglich schriftlich über etwaige Lieferverzögerungen zu unterrichten.

Ist die Lieferzeit nach dem Kalender bestimmt, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Datums in Verzug. porta ist nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von einer Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses im Sinne der vorstehenden Ziffer ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.

Überschreitung der Lieferfristen; höhere Gewalt:

Wird die vereinbarte Lieferfrist zuzüglich einer etwaigen Karenzfrist überschritten, ist die porta Unternehmensgruppe berechtigt, pauschalierten Schadensersatz gemäß der Staffelung im aktuellen Lieferantenrahmenvertrag geltend zu machen. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Verzögerungsschadens durch die porta Unternehmensgruppe bleibt hiervon unberührt.

Der Lieferant hat porta, unverzüglich über die voraussichtlichen Lieferzeiten zu informieren. Führen Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare und von dem Lieferanten nicht zu beeinflussende Ereignisse zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB, entfällt die Verpflichtung des Lieferanten zur Auftragsannahme und Auftragsdurchführung, sofern dieser diese Ereignisse spätestens zwei (2) Wochen vor der vereinbarten Lieferung porta gegenüberdarlegt und glaubhaft macht. In diesem Fall kann der Vertrag auf Wunsch einer oder beider Vertragsparteien und unter Beachtung von Treu und Glauben für beide Seiten angemessen angepasst werden.

2. Modelländerungen

Der Lieferant ist verpflichtet, porta unverzüglich über etwaige Modelländerungen zu unterrichten. Modelländerungen sind z. B. - ohne hierauf beschränkt zu sein - Designänderungen, technische Änderungen sowie Änderungen im Umfang des Programms.

3. Betriebsferien des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, der porta Unternehmensgruppe rechtzeitig den spätestmöglichen Auftragsannahmetermin vor Beginn etwaiger Betriebsferien, spätestens drei Monate vor deren Beginn, und/oder vor den Weihnachtsfeiertagen und/oder in Bezug auf Auslaufmodelle mitzuteilen.

4. Qualitätsminderung und / oder Abweichungen / Haftung

Bei Qualitätsminderungen und/oder -abweichungen und/oder sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435 BGB und – unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Waren mit digitalen Elementen, insbesondere bezüglich etwaiger Aktualisierungspflichten – im Sinne des § 475 b) BGB ist porta berechtigt, nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach und/oder verweigert die von porta gewählte Art der Nacherfüllung ernsthaft und endgültig und/oder schlägt diese fehl und/oder ist diese porta nicht zumutbar, so ist porta berechtigt, Rücktritt oder Schadensersatz nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BGB zu verlangen. Sofern der Mangel so schwerwiegend ist, dass ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt ist, ist die Mitgliedsfirma zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

Alle mit einem etwaigen Rücktritt in Zusammenhang stehenden Kosten, Verluste etc. gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern dieser den Rücktritt zu vertreten hat, vergleiche dazu § 276 I BGB (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Erhebliche Änderungen in Design und bei den verwendeten Materialien und/oder Bestandteilen (z. B. Materialien, Folien, Bezugstoffe, Kunstleder, Leder, Schaumqualitäten, Beschläge, Einlegeböden, Farben und Lacke, Furniere, Kunststoffe, Holzarten), sind nur aufgrund eines entsprechenden neuen schriftlichen Angebotes des Lieferanten möglich, zu dessen Annahme porta jedoch nicht verpflichtet ist. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche für die zu liefernde Produkte, deren Verpackung und/oder in Zusammenhang mit ihnen gelieferten Verpackungen einschlägigen, marktüblichen nationalen, unionsrechtlichen und internationalen Vorschriften und Bedingungen, auch Kennzeichnungsvorschriften sowie etwaige Registrierungspflichten (beispielhaft. im EAR, nach BatterieVO und BatterieDG, VerpackungsVO und ergänzende nationale Gesetze etc.) einzuhalten (insbesondere RAL-, TÜV-, DIN-Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, die VDE-Bestimmungen bei – auch eingebauten – Elektro- und Beleuchtungsanlagen, Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Produktsicherheitsgesetz, Textilkennzeichnungs VO) in der zum Zeitpunkt der Lieferung an porta jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Bestandteile und/oder Stoffe enthalten, die in den jeweiligen Vertriebsstätten in den Ländern von porta aufgrund anwendbarer nationaler, unionsrechtlicher und/oder internationaler Bestimmungen nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten und/oder nach derartigen rechtlichen

Regelungen verbotene Bestandteile, Zusatz- oder Farbstoffe oder Materialien enthalten. Sollten die gelieferten Produkte entgegen dieser Garantie derartige Stoffe enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, porta sämtliche hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen. In den zu erstellenden Aufbau- und/oder Montageanleitungen ist der Lieferant als (Erst-) Inverkehrbringer zu kennzeichnen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an sämtliche Regelungen im Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LKSG) zu halten, porta die danach erforderlichen Informationen zu geben und die Einhaltung des porta Lieferantenkodex oder einer gleichwertigen Selbstverpflichtung zu bestätigen. Der Lieferant sichert in diesem Zusammenhang u.a. zu, dass er und/oder von ihm beauftragten Produzenten und/oder Vorlieferanten im Rahmen der Produktion keine Kinder beschäftigt. Zudem sind alle jeweils gültigen Regelungen zu Mindestlohn und Arbeitsschutz einzuhalten.

Der Lieferant haftet auch für sämtliche Schäden, die aus einer fehlerhaften Konstruktion und/oder Produktion der einzelnen Produkte beim Letztverbraucher entstehen, z. B. bei Bruch oder Unfällen. Darunter fallen auch solche Schäden, die durch Verwendung fehlerhafter Materialien und/oder aufgrund einer mangelhaften Gebrauchsanweisung und/oder Aufbauanleitung verursacht werden. Insoweit gelten neben den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant ist verpflichtet, die später an die porta Unternehmensgruppe zu liefernden Modelle in derselben Beschaffenheit und Qualität zu liefern, wie das beim Angebot vorgestellte und/oder als Angebots- und Vertragsgrundlage dienende Muster. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant uneingeschränkt und ist porta insbesondere zum Schadensersatz verpflichtet.

Jegliche Mängelansprüche verjähren innerhalb der nach dem BGB in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Fristen. Für etwaige Rückgriffsansprüche nach Inanspruchnahme durch den Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 478, 445 a) Abs. 1 und 2 sowie der §§ 445 b) und 475 b) Abs. 4 BGB. Die Verjährung dieser Ansprüche, insbesondere der Aufwendungsersatzansprüche von porta, tritt frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem porta die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

Die Untersuchungspflichten des § 377 HGB finden keine Anwendung. Mängel sind von porta innerhalb von zwei (2) Wochen gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu rügen. Bei offenkundigen Mängeln beginnt diese Frist mit der Übergabe der Ware, bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung. Der Ausgleich von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Produkte dar.

Der Lieferant sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Produkte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Urheberrechte, Design--, Gebrauchsmuster- oder Patentrechte. Sollten Dritte Ansprüche aus Urheberrecht, Design--, Gebrauchsmuster- und/oder Patentrechtsverletzungen und/oder Ansprüche aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz gegen porta geltend machen, stellt der Lieferant porta von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und erstattet porta alle hieraus resultierenden Schäden und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.

Einer Qualitätsminderung des Produktes ist die Nichterfüllung von Anforderungen der VerpackungsVO und/oder auf deren Grundlage erlassener Rechtsakte gleichzusetzen. Dies umfasst auch die Nichterfüllung von Kennzeichnungspflichten bzw. nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Kennzeichnungen, welche nach dieser Vereinbarung auf den Lieferanten übertragen sind. Eine Qualitätsminderung erfasst auch den Fall, dass der Lieferant Konformitätsbewertungsverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und/oder Konformitätserklärungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt hat, wenn und insoweit der Lieferant aus seiner gesetzlichen Rolle oder dieser Vereinbarung hierzu verpflichtet ist.

Tritt porta im Sinne der VerpackungsVO in der Rolle als Erzeuger auf, stellt es einen Qualitätsmangel dar, wenn die Konformitätsbewertung durch porta nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte, weil der Lieferant porta eine hierfür notwendige Information über seinen Beitrag zur finalen Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt hat.

Im Falle, dass porta als Vertreiber oder Importeur im Sinne der VerpackungsVO auftritt, gilt für das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und porta bei möglicher Nicht-Konformität im Sinne der VerpackungsVO folgende Vereinbarung:

der Lieferant wird gegenüber porta in dem Fall, dass mindestens Grund zur Annahme einer Nicht-Konformität besteht, welcher unmittelbar auf das Tun oder Unterlassen des Lieferanten zurückzuführen ist, schadensersatzpflichtig für den porta daraus entstandenen Schaden und erforderliche Aufwendungen zur Schadensabwendung innerhalb der porta-Unternehmensgruppe. Dies umfasst insbesondere die porta entstandenen erforderlichen Kosten für die Untersuchung der Nichtkonformität, erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität, entgangenen Gewinn bei Zurückhaltung von Produkten und/oder Verpackungen sowie Lagerkosten, Endkundeninformation, Vom-Markt-Nehmen von verpackten Produkten und/oder deren Rückruf, Bearbeitung von-, Umsetzung von- und/oder Rechtsverteidigung gegen Maßnahmen von Marktüberwachungsbehörden aller Art, sowie Rechtsverteidigung gegen - und Freistellen von Ansprüchen von Dritten, was auch die vergleichsweise Beilegung solcher Streitigkeiten umfasst. Die Erforderlichkeit der Ergreifung solcher Maßnahmen und Tätigen solcher Aufwendungen durch porta ist unter der Perspektive einer nicht final aufgeklärten Faktenlage zu bemessen. Das Verschulden des Lieferanten wird im Sinne von §280 Abs. 1 BGB bis zur Exkulpation vermutet.

Im Falle, dass porta als Erzeuger im Sinne der VerpackungsVO für die Verpackung auftritt, gilt die vorstehende Haftungsvereinbarung sinngemäß, jedoch nur in dem Umfang, wie porta ein Schaden durch die unzureichende oder unrichtige Bereitstellung von Informationen zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens und/oder Kennzeichnungen von Verpackungen nach der VerpackungsVO entstanden ist.

4.1 Qualitäts- und Lieferstandards / Montage- und Produktstandards

Der Lieferant sichert bzgl. aller von ihm gelieferten Produkte die kontinuierliche Einhaltung der für die unterschiedlichen Produkte (Kastenmöbel, Mitnahme-, Liefer-, Küchen- und Polstermöbel) einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie der einvernehmlich festgelegten Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards in der jeweils gültigen Fassung zu.

Die Einhaltung der einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie der Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards wird durch von porta eingesetzte Qualitätsinspektoren regelmäßig kontrolliert.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Qualitäts- und Lieferstandards bzw. der Montage- und Produktstandards bei Einzellieferungen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Nicht und/oder nicht vollständig eingehaltene gesetzliche Vorgaben sind unverzüglich abzustellen, auch in Bezug auf bereits gelieferte Ware (sei es an den Endkunden und/oder im Lagerbestand befindlich), da die Ware nicht verkehrsfähig ist und insoweit ein Mangel im Rechtssinne vorliegt. Die Kosten der Nacherfüllung hat der Lieferant zu tragen.

Ergeben die Kontrollen der Qualitätsinspektoren mehrfach eine Nichteinhaltung der Qualitäts- und Lieferstandards bzw. der Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards und werden diese Qualitätsmängel trotz Abmahnung nicht abgestellt, ist die porta zur fristlosen Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages berechtigt.

Im Interesse einer gleichbleibenden Qualität und einer Optimierung des Qualitätsstandards werden die Qualitäts- und Lieferstandards sowie die Montage- und Produktstandards in regelmäßigen Abständen einvernehmlich überprüft und überarbeitet, insbesondere auch unter Berücksichtigung etwaiger Gesetzes- und/oder Verordnungsänderungen.

Zur Qualitätsinspektion der Vereinbarkeit mit der VerpackungsVO und zwecks der Stellungnahme auf Anfragen von Marktüberwachungsbehörden können beim Lieferanten auch nachträglich Dokumente der technischen Dokumentation des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII und Konformitätserklärungen nach der VerpackungsVO angefordert werden. Der Lieferant hat diese unverzüglich in Papierform oder digital – je nach Begehren von porta - zu übermitteln.

Der Lieferant ist für die Entsorgung von allen anfallenden Verpackungsmaterialien und/oder Abfällen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen (auch EG- rechtliche Bestimmungen) in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich und sichert zu, Interseroh, dem Dualen-System o. ä. angeschlossen zu sein. Die Verwendung von Verbundmaterialien ist nicht gestattet.

5. Zahlungsfristen / Zahlungsverzug der Lieferfirma / Aufrechnung

Alle seitens des Lieferanten zu leistenden Vergütungen, (z. B.: Boni, WKZ, sonstige Vergütungen, etc.) werden spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Anspruchs- bzw. Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende, anderweitige Fälligkeitsregelung ausdrücklich getroffen wird. Nachträglich vereinbarte Vergütungen sind spätestens einen (1) Monat nach Abschluss der Vereinbarung zur Zahlung fällig. Die Vergütung hat unmittelbar per Gutschrift oder Scheck/Überweisung gegenüber porta zu erfolgen. Erfolgt die Abrechnung und Auszahlung der Vergütungen nicht fristgerecht, ist porta berechtigt, ihre Ansprüche im Wege der Belastungsanzeige mit den nächstfälligen Rechnungen zu verrechnen. Für diesen Aufwand berechnet die porta Unternehmensgruppe einen Aufschlag auf den Belastungsbetrag in Höhe von fünf Prozent (5 %), mind. fünfundzwanzig Euro (25,00 €). Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Aufwand in dieser Höhe nicht oder nur in erheblich geringerem Umfange entstanden ist.

Porta ist berechtigt, die Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen aus der Lieferbeziehung gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Das Aufrechnungsrecht besteht auch in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Lieferant, sofern sowohl die Forderung von porta als auch die Forderungen des Lieferanten, mit denen aufgerechnet wird, bereits vor Anmeldung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Die Aufrechnungsbefugnis bleibt auch im Falle der Abtretung von Forderungen durch den Lieferanten gegenüber dem Zessionär aufrechterhalten. Insoweit wird § 406 BGB abbedungen, und zwar auch dann, falls porta zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung Kenntnis von der Abtretung hatte oder die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.